

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1512

KR.Nr. I 075/2006 (BJD)

### **Interpellation Fraktion FdP: Vergessene Schnellrichter? (27.06.2006)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Interpellationstext**

Die FdP/JL-Fraktion verlangte mit Motion vom 12. Dezember 2001 (M 226/2001) die Einführung von «Schnellrichtern», die Straftaten bei klarem und einfachem Sachverhalt sowie Geständigkeit des Delinquenten mit Strafverfügung sollten erledigen können. In die gleiche Richtung zielte eine Motion der Fraktion CVP vom 18. Dezember 2001 (M 230/2001), die unter besonderem Verweis auf das Jugendstrafverfahren ebenfalls die Einführung von Schnellrichtern verlangte. Beide Vorstösse wurden vom Kantonsrat am 27. März 2002 erheblich erklärt, im Rahmen der Reform der Strafverfolgung gesetzgeberisch umgesetzt (RG 89/2003 vom 5. November 2003, Volksabstimmung vom 16. Mai 2004) und vom Kantonsrat am 30. Juni 2004 (SGB 53/2004) als erledigt abgeschrieben. Mit der Erhöhung der Strafverfügungskompetenz der Staatsanwälte (§ 75 Abs. 3 GO) wurde die Möglichkeit geschaffen, in gewissen Fällen von Massendelinquenz ein abgekürztes Strafverfügungsverfahren einzuführen, bei welchem den Beschuldigten z.B. nach der Zuführung mit oder ohne Einvernahme sofort die Strafverfügung ausgehändigt wird, wie dies etwa im Kanton Zürich der Fall ist. Eine Strafverfügung kann, wie sich aus § 103 StPO ergibt, ohne Einvernahme durch den Staatsanwalt erlassen werden, es sei denn, es werde eine unbedingte Freiheitsstrafe angeordnet.

Nachdem die gesetzlichen Grundlagen für ein «schnellrichterliches Verfahren» bestehen, interessiert, ob und wie diese Bestimmungen in der Praxis der Solothurner Strafverfolgungsbehörden umgesetzt werden. Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Werden die Bestimmungen über das schnellrichterliche Verfahren von den Solothurner Strafverfolgungsbehörden in der Praxis angewendet?
2. Zum abgekürzten Strafverfügungsverfahren, bei welchem den Beschuldigten sofort die Strafverfügung ausgehändigt wird:
  - 2.1. In welchen Fällen findet dieses Verfahren nun konkret Anwendung?
  - 2.2. Wieviele solcher Verfahren wurden seit 1. August 2005 insgesamt durchgeführt?
  - 2.3. In wie vielen Fällen wurde den zugeführten Beschuldigten sofort (mit oder ohne Einvernahme) die Strafverfügung ausgehändigt? In wie vielen Fällen davon hat der Staatsanwalt eine bzw. keine Einvernahme durchgeführt? In wie vielen Fällen wurden den zugeführten Beschuldigten nicht sofort eine Strafverfügung ausgehändigt? Aus welchen Gründen nicht?
  - 2.4. Wie hoch waren die in diesen Verfahren durchschnittlich verhängten Strafen?
  - 2.5. Gegen wie viele in solchen Verfahren ergangene Strafverfügungen wurde Einsprache erhoben? In wie vielen Fällen wurden diese Strafverfügungen von den Amtsgerichtspräsidenten bestätigt bzw. nicht bestätigt?

2

3. Sind die Erwartungen des Regierungsrats an die «Schnellrichter» erfüllt worden? Wenn ja, inwiefern bzw. wenn nein, inwiefern nicht?

## 2. Begründung (Vorstosstext)

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

### 3.1 Allgemeines

Der Untersuchungsrichter hatte im Untersuchungsrichtermodell die Kompetenz, alle Übertretungen, einige wenige Vergehen des Strafgesetzbuches, ausgewählte Vergehenstatbestände des Strassenverkehrsgesetzes, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und des Waffengesetzes, nicht aber die Verbrechen, mit einer Strafverfügung zu beurteilen, sofern als Sanktion eine Busse oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat, allenfalls verbunden mit Busse, in Frage kam (§ 7a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977, GO, BGS 125.12). Seit dem Übergang zum Staatsanwaltsmodell hat der Staatsanwalt die Kompetenz, *alle Delikte* des Strafgesetzbuches sowie des Nebenstrafrechts des Bundes mit Strafverfügung zu beurteilen, sofern er eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder eine Busse für angemessen hält und sich das Verfahren zur Erledigung mit Strafverfügung eignet (§ 75 Abs. 3 GO). Mit der Ausdehnung der Strafkompentenz auf alle Delikte und auf eine Freiheitsstrafe bis 6 Monate ist es möglich, alle Verfahren, die sich dafür eignen, mit einer Strafverfügung abzuschliessen. Da diese Art der Verfahrenserledigung wesentlich rascher ist als das ordentliche Gerichtsverfahren vor dem Einzelrichter, das nach bisherigem Recht in den meisten Fällen durchgeführt werden musste, war die Stossrichtung der beiden Motionen mit der Einführung des Staatsanwaltsmodells erfüllt, weshalb die Motionen vom Kantonsrat als erledigt abgeschrieben werden konnten. Die Erledigung mit Strafverfügung ist nicht auf Massendelikte beschränkt, sie eignet sich aber natürlich besonders für Massendelikte mit wenig Ermittlungsbedarf und ausschliesslich für Verfahren, bei denen der rechtserhebliche Sachverhalt – unabhängig von einem Geständnis des Beschuldigten – als erwiesen angesehen werden kann.

### 3.2 Zu Frage 1

Ein spezifisches "schnellrichterliches Verfahren" gibt es im Kanton Solothurn nicht. Der Kanton Solothurn ist zu klein, um – etwa nach dem Muster des Kantons Zürich – einen oder im Turnus mehrere Staatsanwälte speziell für diese Funktion einsetzen zu können. Die Bestimmungen zur Erledigung eines Verfahrens mit Strafverfügung erlauben es indes, Strafsachen, die sich dafür eignen, rasch abzuschliessen. Die Möglichkeiten, die das Gesetz den Staatsanwälten dazu bietet, werden ausgeschöpft.

### 3.3 Zu Frage 2

Die Solothurnische Strafprozessordnung kennt kein "abgekürztes Strafverfügungsverfahren". Vielmehr ist im konkreten Einzelfall jeweils zu prüfen, wie im Rahmen der Möglichkeiten, welche das Gesetz zum Abschluss einer Strafsache mit Strafverfügung bietet, vorzugehen ist. Die Palette reicht von der Möglichkeit, ohne Eröffnung einer Strafuntersuchung sofort eine Strafverfügung zu erlassen und diese auch gleich auszuhändigen bis zur Variante, eine Strafuntersuchung zu eröffnen, Untersuchungshandlungen durchzuführen, eine Strafverfügung zu erlassen und diese dann dem Beschuldigten mit Gerichtsurkunde auf dem Postweg zuzustellen. Alle Varianten sind selbstredend erheblich schneller als die Durchführung des ordentlichen Gerichtsverfahrens.

### 3.3.1 Zu Frage 2.1

Eine Strafverfügung kann sofort erlassen und ausgehändigt werden, wenn insbesondere folgenden Voraussetzungen gegeben sind: der Täter ist bei der Begehung eines Delikts betroffen worden, der Sachverhalt ist liquid, d.h. es sind keine Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft nötig, die Strafanzeige der Polizei liegt vor und der Beschuldigte kann in Untersuchungshaft aufgesucht oder der Staatsanwaltschaft durch die Polizei zugeführt werden.

Das Verfahren mit sofortiger Aushändigung der Strafverfügung ist sowohl für die Polizei wie auch für die Staatsanwaltschaft zeitaufwändiger als das normale Strafverfügungsverfahren und zwingt ausserdem dazu, alle anderen Arbeiten liegen zu lassen. Es findet daher sinnvollerweise nur Anwendung bei Straftaten, begangen durch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, z.B. bei Diebstahl, bei Widerhandlung gegen ausländerrechtliche Aus- oder Eingrenzungsverfügungen, bei illegalem Aufenthalt, Schwarzarbeit oder Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Kleinhandel mit Drogen).

### 3.3.2 Zu Frage 2.2

Vom 1. August 2005 bis zum 15. Juli 2006 wurde in 37 von total 2177 Fällen, die Vergehens- oder Verbrechenstatbestände (allenfalls zusammen mit Übertretungstatbeständen) zum Gegenstand hatten, dem Beschuldigten nach Zuführung durch die Polizei oder im Untersuchungsgefängnis die Strafverfügung sofort ausgehändigt.

### 3.3.3 Zu Frage 2.3

In 21 Fällen hat der Staatsanwalt oder in seinem Auftrag der Untersuchungsbeamte eine Einvernahme durchgeführt. In den anderen 16 Fällen wurde keine Einvernahme durchgeführt, weil eine unbedingte Freiheitsstrafe zum Vorneherein nicht in Betracht kam. In sämtlichen 37 Fällen wurde dem Beschuldigten eine Strafverfügung ausgehändigt.

### 3.3.4 Zu Frage 2.4

Es wurden in 33 Fällen total 997 Tage Gefängnis (im Durchschnitt also rund 30 Tage Gefängnis), in 2 Fällen eine Busse und in 1 Fall eine Zusatzstrafe Null ausgesprochen. In 1 Fall wurde von Strafe Umgang genommen.

### 3.3.5 Zu Frage 2.5

In 3 der 37 Fälle wurde Einsprache erhoben. 2 Einsprachen waren am 15. Juli 2006 beim Gericht, eine bei der Staatsanwaltschaft noch hängig.

### 3.4 Zu Frage 3

Unsere Erwartungen sind erfüllt worden vor allem hinsichtlich der Möglichkeiten, die sich der Staatsanwaltschaft mit der Erweiterung der Strafverfügungskompetenz auf alle Delikte und auf Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten aufgetan haben. Für das "Schnellrichterverfahren" im Sinne des Verfahrens mit Zuführung des Beschuldigten und sofortiger Aushändigung der Strafverfügung sind – wie dargelegt – nur relativ wenige Verfahren wirklich geeignet. Rechtstaatlichkeit und Qualität haben in jedem Fall Vorrang vor Schnelligkeit. Insgesamt kann mit Befriedigung festgestellt werden, dass mit den erweiterten Strafverfügungskompetenzen der Staatsanwälte viel mehr Verfahren viel schneller erledigt werden können, als dies vor dem Modellwechsel möglich war.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Staatsanwaltschaft (2)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat